
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0972

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

25.01.2017

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Wahl der/des Beigeordneten der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Frau/ Herr.... wird gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe C Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW für die Dauer von acht Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur/ zum Beigeordneten gewählt.

Gemäß § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW bestellt der Rat Frau/ Herrn.... zur/ zum allgemeinen Vertreterin / allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin.

Die Besoldung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung NRW in die Besoldungsgruppe A 14/A 15. Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweils zulässigen Höchstbeträgen der Eingruppierungsverordnung.

Sachverhalt:

Die Wahl der/ des Beigeordneten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates (§ 41 Abs.1 Buchstabe C Gemeindeordnung NRW) und hat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen (§ 48 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).

Die Wahlzeit beträgt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW acht Jahre.

Die Wahl des Beigeordneten erfolgt durch offene Abstimmung, ansonsten durch Abgabe von Stimmzetteln gem. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit, § 50 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.

Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Bürgermeisterin zu ziehen ist.

Es wird darüber hinaus auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 16 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW dürfen Ernennungsurkunden für kommunale Wahlbeamte erst dann ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung beanstandet worden ist.

Erst wenn die Aufsichtsbehörde die Wahl der/des Beigeordneten innerhalb der Frist nicht beanstandet oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass kein Anlass zur Beanstandung besteht, sollte dem Gewählten das Wahlergebnis mitgeteilt und er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufgefordert werden.

Die Ernennung wird gemäß § 16 Abs. 3 Landesbeamtengesetz NRW mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach der Ernennung ist die /der Beigeordnete von der Bürgermeisterin gem. § 71 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW zu vereidigen.

Die Besoldung und die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigung für die/den Beigeordnete/Beigeordneten richtet sich nach der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (EingrVO).

Nach § 2 Abs.1 EingrVO wird die/der vom allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bestellte Beigeordnete in Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern nach Besoldungsgruppe A 14/15 eingruppiert.

Die höhere Besoldungsgruppe darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gemeinde in der oberen Hälfte der Größenklasse liegt oder bei Wiederberufung (§ 2 Abs.2 EingrVO). Die Einwohnerzahl der Gemeinde Swisttal beträgt nach Mitteilung des LDS (Stand: 31.12.2015) 17.497.

Darüber hinaus darf dem allgemeinen Vertreter eine Aufwandsentschädigung von 66 2/3 von Hundert derjenigen der Bürgermeisterin gewährt werden (§ 6 EingrVO).